

Stadtentwässerungsbetrieb
Projektleitung
67/202

21.12.2017 -92727
Herr Urhahn

An
Amt 61/12

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing.		21. DEZ. 2017			
Föderführung/ Bearbeitung				61/	
Frau/Herr					

e-Akte
ju

Betr.: Bebauungsplanverfahren Nr. 08/002 – Nördlich Gerresheimer Landstr.-

hier : Bebauungsplan-Vorentwurf
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 245c BauGB
Schreiben 61/12 vom 06.12.2017

Grundsätzlich bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.
Die Entwässerung erfolgt im Trennverfahren.

Das Niederschlagswasser in dem Stadtteil Unterbach wird der vorhandenen Regenwasserbehandlungsanlage „Im Broich“ mit Einleitung in den Ellerforst, das Schmutzwasser dem Klärwerk Düsseldorf-Süd zugeführt.

Insgesamt muss sichergestellt werden, dass das auf dem Bebauungsplan anfallende Niederschlagswasser und Schmutzwasser über geplante Kanalisationsanlagen dem Kanalnetz des Stadtentwässerungsbetriebes in der Gerresheimer Landstraße zugeführt wird. Gemäß Punkt 4.11.3 und 4.4 sind dabei Ergänzungen notwendig:

Das anfallende Niederschlagswasser ist unter Berücksichtigung einer Einleitbeschränkung von 360 l/s an die öffentliche RW-Kanalisation in der Gerresheimer Landstraße, den vorhandenen Stauraumkanal DN 2.000 anzuschließen. Erforderliche Rückhaltungen sind in dem Plangebiet vorzusehen.

Unter Punkt 4.6 Klima c) Klimaanpassung sind folgende Belange zu dokumentieren:
Durch die zu erwartende Klimaveränderung ist zukünftig mit einer Häufung von Starkregen zu rechnen. Diese Starkregen können Sturzfluten auslösen, die im Straßenraum und auf

den Grundstücken zu Überflutungen führen. Um die Entstehung und Auswirkung von Sturzfluten minimieren zu können, sind im Rahmen der o.g. Maßnahme folgende Belange im Hinblick auf die Entwässerung zu berücksichtigen:

Begrenzung der Versiegelung

Z.B. Platzgestaltung durch Grünflächen und Ausbildung von Gründächern.

Gestaltung von abflusssensiblen Gelände

Z.B. Geländeneigungen vom Gebäude weg/ Ausbildung von Notwasserwegen/
Bereitstellung von Retentionsräumen.

Anpassung der Geländearchitektur

Z.B. Ansiedlung der Geländeöffnungen (Zufahrten/Eingänge/Bodenfenster) außerhalb von Geländesenken und der Geländeneigung abgewandt.

Weiter muss geklärt werden, wie der im Bebauungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" bezeichnete Seitengraben, westlich der Erkrather Straße, entwässert wird. Es besteht die Vermutung, dass dieser Seitengraben, an den im Eigentum des Kreises Mettmann stehenden Kanal in der Kreisstraße 7 angeschlossen ist; der Kanal des Kreises ist wiederum an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Düsseldorf angeschlossen. Siehe hierzu auch die als Anlage beigefügte Planskizze.

Sollte nach Überprüfung des geschilderten Sachverhaltes, veranlasst für Anfang 2018, sich dieser Sachverhalt bestätigen, sollte eine rechtliche Regelung durch den Abschluss eines klarstellenden Vertrages zwischen dem Eigentümer des Seitengrabens, dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf erfolgen." Ansprechpartner für diese vertragliche Regelung ist bei der Abt. 67/1 Herr Peter Wengeler.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Urhahn

Anlage : 1 Planskizze Erkrather Straße

Durchschrift erhält: 61/23, 67/1 Herr Wengeler

